

Grundversicherung (BVG-Obligatorium)

A. Versicherte Personen

Obligatorisch versichert sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn, der höher ist als CHF 20'880.-. GAV-relevante Bestimmungen für Baukader sind nicht erfüllt.

Freiwillig versichert sind Selbständigerwerbende (zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer).

B. Vorsorgeleistungen

Im Alter

Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- vom vorhandenen Altersguthaben (gebildet aus den Altersgutschriften), welches seinerseits abhängig ist
- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz (Mindesthöhe vom Bundesrat bestimmt);
- vom Rentenumwandlungssatz (Mindesthöhe vom Bundesrat bestimmt).

Alterskapital

Anstelle der Rentenleistungen kann – unter Einhaltung einer halbjährlichen Optionsfrist - das gesamte Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden.

Pensionierten-Kinderrente

20 % der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Bei Invalidität

Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente. Dabei setzt sich das für die Berechnung massgebende Altersguthaben zusammen aus dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der unverzinsten künftigen Altersgutschriften.

Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Invalidenrente 40% des versicherten Jahreslohnes.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.

Invaliden-Kinderrente

20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind

Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Invaliden-Kinderrente 8% des versicherten Jahreslohnes.

Befreiung von der Beitragszahlung

in Höhe der Beiträge, nach 6 Monaten

Im Todesfall

Witwenrente	60 % der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Witwenrente 24% des versicherten Jahreslohnes.
Waisenrente	20 % der Invalidenrente pro anspruchsberechtigtes Kind Beim Versicherungsplan Primo entspricht die Invaliden-Kinderrente 8% des versicherten Jahreslohnes.
Todesfallkapital	50 % des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Witwenrente benötigt wird

Koordination bei Unfall

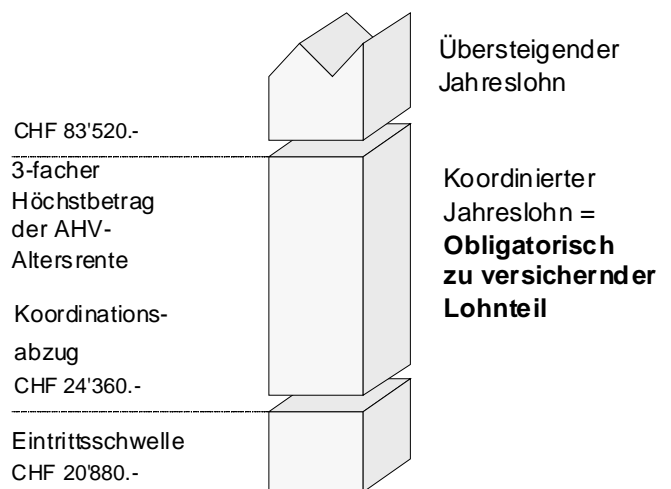
Bei Leistungen infolge Unfalls gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor. Die Höhe der Leistungen aus der beruflichen Vorsorge ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt.

C. Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der koordinierte Jahreslohn nach BVG.

Dieser entspricht seit 1.1.2011 jenem Teil des AHV-Lohnes, welcher zwischen CHF 24'360.- und CHF 83'520.- liegt.

Der AHV-Jahreslohn ist ab CHF 20'880.- versichert (Eintrittsschwelle). Versicherter Mindestbetrag: CHF 3'480.-



D. Beiträge

Die Beiträge sind abhängig vom jeweiligen Alter der versicherten Person und richten sich nach folgender Skala:

Alter ¹⁾	Beitrag in % des versicherten Lohnes ²⁾
18 – 24	4,7 %
25 – 34	11,7 %
35 – 44	14,7 %
45 – 54	19,7 %
55 – 64/65 ³⁾	22,7 %

¹⁾ Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr (ohne Berücksichtigung der Monate und Tage)

²⁾ Paritätische Beitragsfinanzierung, d.h. der Arbeitgeber trägt mindestens die Hälfte des Gesamtbeitrages

³⁾ Frauen bis 64 (Art. 62a BVV2)